

18/2017

ZWISCHEN REICHTUM UND PREKARIAT

Welchen Wohlfahrtsstaat
brauchen Künstler_innen?

AUF EINEN BLICK

Mit der Künstlersozialkasse existiert in Deutschland ein internationales Vorreitermodell für eine gesetzlich verankerte soziale Absicherung von Künstler_innen. In der Praxis zeigen sich jedoch deutliche Defizite sowohl im Niveau der Absicherung als auch bei der breiten Erfassung der Kulturschaffenden. Aufgrund der prekären Lage vieler Künstler_innen gibt es daher einen erheblichen Reformbedarf. Die Forderung nach einem Grundeinkommen ist aber nicht die richtige und durchsetzbare Lösung.

1. EINLEITUNG

Seit Jahren erleben wir ein rapides Wachstum des Kultursektors. Die Arbeit im Bereich Kunst und Kultur ist für ein bis zwei Millionen Erwerbstätige beruflicher Alltag (Statistisches Bundesamt 2015). Die Kultur- und Kreativwirtschaft erreichte 2015 eine Bruttowertschöpfung von 65,5 Milliarden Euro, ein Zuwachs von fast zehn Prozent innerhalb von fünf Jahren. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug 2,16 Prozent (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2016: 5). Dies entspricht in etwa dem BIP Brandenburgs. Aus dieser Perspektive erscheint eine Reflexion über die gesellschaftliche Bedeutung dieses Sektors, insbesondere im Hinblick auf die dort geleistete Arbeit und damit einhergehenden sozialen Lebenslagen, angebracht. Einerseits verspricht diese Arbeit Autonomie und Kreativität, andererseits ist sie vielfach prekär. Im Vergleich zu anderen prekär Beschäftigten sind Kulturschaffende jedoch nicht gesellschaftlich randständig oder sozial ausgegrenzt.

Die Betrachtung des Themas erfolgt in dem Bewusstsein, dass mit der Künstlersozialkasse (KSK) bereits in den 1980er-Jahren ein im internationalen Vergleich innovatives Vorreitermodell zur sozialen Absicherung etabliert wurde. Trotz dieser Innovation stellt sich die soziale Lage in der Breite als problematisch und herausfordernd für die Gesellschafts- und Sozialpolitik dar. Drei Ursachen lassen sich anführen:

(1) Der Bereich Kunst und Kultur wächst in vielfältiger Weise. Seine ökonomische und arbeitsmarktbezogene Relevanz steigt. Daher stellt sich die Frage nach der sozialen Lage der dort Arbeitenden und wie ihre Existenz abgesichert werden kann.

(2) Die auf Projektarbeit, Werkverträgen und teilautonomer Arbeit basierende Tätigkeitsform der kreativen Klasse bewegt sich in andere Wirtschaftssektoren hinein. Sie ist nicht mehr peripher, sondern tendenziell allgegenwärtig. Die hohe Attraktivität autonomer Arbeitsbezüge steht dabei in einem Spannungsverhältnis zur finanziellen Abhängigkeit von anderen Einnahmequellen.

(3) Künstler_innen entwickeln sich zur lautstärksten Unterstützergemeinschaft für ein Grundeinkommen. Ein wesentlicher Charme dieser Absicherungsform liegt für sie in einer bürokratiefernen Inanspruchnahme der Mittel.

Dieses Papier rückt die soziale Lage der Kulturschaffenden und ihre soziale Absicherungsproblematik vor dem Hintergrund der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Kultur ins Zentrum. Dabei wird der Handlungsbedarf auf Basis der sozialen Lage von Kulturschaffenden näher betrachtet, bestehende Institutionen analysiert und ein Grundeinkommen als Alternative diskutiert.

2. SOZIALE ABSICHERUNG DURCH DIE KÜNSTLERSOZIALKASSE

Bis in die 1980er-Jahre war für freiberufliche Künstler_innen nur eine freiwillige Absicherung gegen soziale Risiken sowie für die Nacherwerbsphase vorgesehen. Mit dem zum 1.1.1983 in Kraft getretenen Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

>

wurde ein eigenständiges Sozialversicherungssystem geschaffen. Dieses ähnelt dem der gesetzlichen Sozialversicherungen, weist jedoch besondere Strukturen auf. So wurde mit der KSK eine eigene Institution geschaffen (vgl. Zimmermann/Schulz 2007).

Gestaltet wurde die KSK als paritätisch finanzierte Pflichtversicherung im Bereich Renten- und Kranken- sowie (seit 1995) Pflegeversicherung. Ausgenommen wurden die Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Die soziale Absicherung der Kunstschaffenden sollte einen Beitrag für die Anerkennung der gesellschaftlichen Funktion von Kunst und Kultur leisten und die prekäre soziale Lage vieler Künstler_innen beenden. Allerdings ist relativ offen, wer als versicherungspflichtig gilt. So besagt § 1 KSVG lediglich, „dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. [...] Erwerbsmäßig ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ (KSK o. J. a). Bis heute kam es, nicht zuletzt durch das Bundessozialgericht, zu Anpassungen: So wurden etwa Grafiker, Modedesigner, Fotografen, Texter oder Blogger in die Versicherungspflicht aufgenommen (Haak/Schneider 2012: 7). Hingegen bleiben Kunsthandwerker außen vor.

FUNKTIONSWEISE UND FINANZIERUNG

Die Versicherungspflicht beginnt bei einem jährlichen Einkommen über der 2004 gesetzlich festgelegten Grenze von 3.900 Euro. Sie erlischt, wenn die Grenze zwei Mal in sechs Jahren unterschritten wurde. Ausnahmen gelten für Berufsanfänger sowie Höherverdienende.

Die KSK finanziert sich wie die gesetzliche Sozialversicherung durch paritätische Beiträge von Künstler_innen und Auftraggeber_innen. Auftraggeber ist, wer künstlerische oder publizistische Werke verwertet. Beitragspflichtig ist, wer mehr als drei Aufträge pro Jahr an Künstler_innen erteilt. Stellvertretend für private Haushalte, die auch Auftraggeber sein können, zahlt der Bund einen jährlichen Zuschuss (2015 rund 189 Millionen Euro). Das Verhältnis von Beiträgen und Zuschüssen beträgt rund drei zu zwei (vgl. KSK 2017). Bei den Künstler_innen bemisst sich die zu entrichtende Abgabe (die Künstlersozialabgabe) am Monatseinkommen. Der jährlich anzupassende Abgabesatz lag 2017 bei 4,8 Prozent.

AUFGABEN, STRUKTUR UND VERSICHERTE

Die KSK ist nicht Träger der Sozialversicherung und erbringt keine Leistung. Sie erhebt die Beiträge und leitet sie an die Versicherungsträger weiter. Die Leistungserbringung erfolgt über die Versicherungsträger der Deutschen Rentenversicherung oder der Krankenkassen. Daneben prüft sie die Versicherungspflicht und -berechtigung auf Basis einer Selbstauskunft. Der häufigste Ablehnungsgrund besteht in der Annahme einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zwischen Künstler_innen und Auftraggeber_innen.

Zwischen 1992 und 2016 ist ein sukzessiver Anstieg von 58.460 auf 185.503 Versicherte zu verzeichnen (plus 217 Prozent). Dieser Trend ist u. a. auf die Ausweitung der versicherten Personengruppen zurückzuführen.

Nach wie vor stellt die bildende Kunst mit rund 64.500 Versicherten den größten Anteil (plus 178 Prozent seit 1992), gefolgt von Musik mit 52.000 (plus 257 Prozent) und Wort mit etwa 43.000 Versicherten (plus 254 Prozent). Die kleinste Gruppe bildet die darstellende Kunst mit rund 25.600 Versicherten (plus 203 Prozent).

KRITIK UND BEWERTUNG

Die KSK kann international als Prototyp und Vorreitermodell für eine gesetzlich verankerte und öffentlich-rechtlich gesteuerte soziale Absicherung von Künstler_innen gelten. Sie ist pfadabhängig auf das Sozialversicherungsmodell bezogen und schafft eine basale, aber in der Praxis keineswegs ausreichende soziale Sicherung. Zwar macht die Krankenversicherung die KSK attraktiv, doch die geringen Einkommen ermöglichen kein existenzsicherndes Niveau für die Nacherwerbsphase. Zudem steigt zwar die Zahl der von der KSK erfassten Personen, aber ein Teil wird von vorneherein ausgeschlossen. Im Zuge der Ausweitung der Versicherten wurden die Aufnahmekriterien sogar verschärft (vgl. Manske 2013: 267 f.). Die KSK bearbeitet also keineswegs alle Problemfelder künstlerischer Existenz abschließend.

3. DIE SOZIALE LAGE VON KÜNSTLER_INNEN IN DEUTSCHLAND

In der öffentlichen Wahrnehmung ist häufig das Bild des erfolgreichen Künstlers, der erfolgreichen Künstlerin, der/die im Feuilleton oder im Fernsehen präsent ist, prägend. Die soziale und materielle Lage von Künstler_innen ist jedoch durch eine erhebliche Schieflage bestimmt. In einer Umfrage unter bildenden Künstler_innen gaben 2016 fast vier von fünf Befragten an, sich (auch) über Einkünfte anderer Art zu finanzieren. Den größten Anteil machen nichtkünstlerische berufliche Tätigkeiten (39 Prozent), Unterstützung durch Lebenspartner_innen (34 Prozent) und Rente (33 Prozent) aus (vgl. Priller 2016: 39). „[D]ie meisten Künstler bleiben Hungerleider, die sich mehr schlecht als recht durchschlagen“ (Braun 2014: 16).

Die Daten der KSK-Versicherten verdeutlichen die disparate soziale und materielle Lage von Künstler_innen. Der Verdienst ist vom Tätigkeitsfeld abhängig und zeigt geschlechtsspezifische Unterschiede. Das durchschnittliche Jahreseinkommen lag 2016 bei rund 16.000 Euro. Während Künstler etwa 18.000 Euro verdienten, kamen Künstlerinnen nur auf 13.600 Euro (Schulz: 2013; KSK o. J. b).

Detaillierte Daten zur Einkommensdisparität gibt es bei bildenden Künstler_innen. Über 60 Prozent verdienen 5.000 Euro oder weniger im Jahr, weitere 27 Prozent bis zu 20.000 Euro. Über 20.000 Euro liegen nur knapp zwölf Prozent. Wenn man die beiden unteren Einkommensklassen als nicht existenzsichernd einstuft, befinden sich fast 90 Prozent in einer prekären Lage, die sich über das aktive Erwerbsleben hinaus fortsetzt.

Künstlerische Erwerbstätigkeit stellt vielfach eine Quelle für Altersarmut dar (vgl. Renz 2016: 78). Über 50 Prozent der Rentner_innen erhalten nur bis zu 1.000 Euro im Monat. Dieser Anteil ist im Zeitverlauf kaum gesunken (vgl. Priller 2016: 45). Insgesamt stellt für einen Großteil der Kulturschaffenden die Prekarität ein zentrales Moment der eigenen Biografie dar, das insbesondere durch die geschlechtsspezifische Komponente zulasten von Künstlerinnen verstärkt zutage tritt.

4. PERSPEKTIVEN DER SOZIALEN ABSICHERUNG VON KÜNSTLER_INNEN

Die bisherigen Ausführungen zeigen: Von Kunst allein können die wenigsten Künstler_innen leben. Die mit dem eigenen Schaffen verbundenen Erwartungen und Hoffnungen verwirklichen sich nicht für alle. Vielmehr ist „die soziale Lage von künstlerisch-kreativen Freischaffenden labil und strukturell prekär“ (Manske 2013: 263). Der Anspruch auf Autonomie, Freiheit und Selbstverwirklichung steht unter Druck. Freie künstlerische Entfaltung ist nur ohne materielle Zwänge möglich. Da Kunst nicht einem vorgegebenen Zweck dient, ist sie nur unter bestimmten Bedingungen marktfähig. Was nicht ausschließt, dass ein großer Bereich für die ökonomische Verwertung erschlossen ist (vgl. Braun 2014: 158). Die Geschäftsmodelle und Urheberrechtseinnahmen ermöglichen aber nur den „Stars“ unter den Künstler_innen ein auskömmliches Leben – gerade dann, wenn sie nicht für den Massengeschmack „produzieren“. „Ein künstlerischer Beruf und die Bedingungen des freien Marktes sind nicht kompatibel, [...] die Verkäuflichkeit des Produktes sollte idealerweise keine Rolle spielen. [W]as bezahlt werden sollte, ist die Arbeit und ihre Qualität und nicht die Aussicht auf Massenkompabilität“ (Zitat eines Künstlers nach Guhlmann 2015: 15). Es stellt sich daher die Frage, wie eine angemessene wohlfahrtsstaatliche Rahmung für Kunstschaffende aussehen kann.

EIN GRUNDEINKOMMEN ALS ALTERNATIVE?

Die Idee eines existenz- und teilhabesichernden Einkommens ohne Nachweis einer dafür direkt erbrachten Gegenleistung ist nicht neu (vgl. Reuter 2016: 10 ff.). Kann ein solches Grundeinkommen, wie es einige Künstler_innen fordern, eine Alternative zur KSK sein?

„Ein Grundeinkommen anerkennt die Leistung in Gemeinschaften pauschal, ohne Nachweis“ (Opielka 2017: 24). Ausgangspunkt ist daher die Feststellung, ob Künstler_innen eine gesellschaftlich relevante Leistung erbringen. In der konkreten Umsetzung ergeben sich Fragen: Berechtigt nur öffentlich zugängliche Kunst oder auch privat verkaufte Auftragskunst zu einem Grundeinkommen? Und wenn nur Künstler_innen ein Grundeinkommen erhalten, welche Kriterien liegen zugrunde? Künstlerische Betätigung müsste nachgewiesen werden, das Grundeinkommen wäre also nicht bedingungslos. Gleichzeitig entstünden Anreize, sich nur wegen des Grundeinkommens als Künstler_innen auszugeben. Umgehen ließen sich solche Mitnahmeeffekte allenfalls durch die Definition eines (künstlerischen) Mindestanspruchs.

Eine legitimierende Frage ergibt sich aus Gerechtigkeitsaspekten: Inwiefern darf künstlerische Arbeit durch ein Grundeinkommen aufgewertet werden, während andere prekäre Beschäftigungen und die unentgeltliche (oftmals von Frauen ausgeführte) Familien- und Care-Arbeit keine adäquate monetäre Wertschätzung erfahren? Aus der Perspektive, dass ein Grundeinkommen keiner Gegenleistung bedarf, lässt sich schwer legitimieren, warum nur eine bestimmte Gruppe anspruchsberechtigt ist. Ein Grundeinkommen ausschließlich für Künstler_innen ist somit kaum durchsetzbar.

Politisch und sozial begründen ließe sich allenfalls ein allgemeines bedingungsloses Grundeinkommen (BGE). Dessen Befürworter_innen stehen jedoch differenziert argumentierende Gegner_innen gegenüber. Neben der Frage nach der Höhe des BGE und seiner Finanzierbarkeit sprechen drei weitere Aspekte gegen eine Einführung:

- (1) Mitnahmeeffekte oder unerwünschte Fehlanreize: Ein BGE könnte langfristig die Ausgrenzung von ohnehin Abgehängten verfestigen, weil nicht mehr anderweitig in ihre Zukunft investiert wird (vgl. Hassel 2017).
- (2) Es besteht die Gefahr einer Absenkung der sozialen Absicherung, wenn Sozialleistungen wegfallen und durch ein BGE ersetzt werden.
- (3) Selbst wenn sich das BGE an der oberen Grenze der diskutierten Höhe orientieren würde, fehlt es an der notwendigen Differenziertheit. Ein pauschales Einkommen lässt besondere Bedarfe, etwa durch Behinderung, außerordentliche Wohnkosten oder Pflege, außer Acht.

Dies sind einige der Gründe, weshalb das BGE keine politischen Durchsetzungsperspektiven besitzt – umso mehr, als sich Sozialpolitik in Deutschland als stark pfadabhängig erweist. Daher erscheinen Reformmodelle innerhalb des bestehenden Systems der KSK zielführender.

5. FAZIT

Eine konstruktive Auseinandersetzung mit der prekären sozialen Lage vieler Künstler_innen ist angebracht. Die Bedingungen, unter denen Kulturschaffende heute leben und arbeiten, sind perspektivisch nicht auf den Kunst- und Kultursektor beschränkt. Im Zuge der Digitalisierung breiten sich Beschäftigungsformen wie Solo-Selbstständigkeit und Freiberuflichkeit aus. Projektbezogenes Arbeiten bei wechselnden Auftraggeber_innen nimmt in vielen Branchen zu. Eine diskontinuierliche Erwerbslage wird damit für viele zur Normalität. Die angemessene soziale Absicherung dieser Personen gewinnt damit enorm an Bedeutung. Die Antwort auf die Frage, wie der Sozialstaat in Zukunft besser aufgestellt werden kann, um eine nachhaltige Integrationsperspektive zu bieten, ist damit weit über die Kulturschaffenden hinaus relevant.

Ein BGE scheint nicht die richtige Lösung zu sein. Zum einen sollte die besondere Lage einer Gruppe nicht als Argument dafür herhalten, den gesamten sozialstaatlichen Aufbau auf den Kopf zu stellen. Ohnehin kann man nicht von „den Künstler_innen“ sprechen. Kennzeichnend für die

Kulturschaffenden, wie für andere Gruppen auch, ist ihre Heterogenität. Pauschalbeiträge eines BGE können den differenzierten Lebenslagen niemals Rechnung tragen. Zum anderen sind die Absicherungsdefizite der KSK kein Grund, diese Institution gleich vollständig abzuwickeln. Stattdessen sind Überlegungen anzustellen, wie sie weiterentwickelt werden kann, um eine bessere Absicherung zu ermöglichen.

Autoren

Prof. Dr. Wolfgang Schroeder, Dr. Samuel Greef, Dr. Oliver D'Antonio, Benedikt Schreiter und Lukas Kiepe, Universität Kassel, Fachgebiet „Politisches System der BRD – Staatlichkeit im Wandel“.

Literaturverzeichnis

Bundesregierung (Hrsg.) 2017: Ausgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Jahr 2017, www.buehnenverein.de/de/publikationen-und-statistiken/statistiken/theaterstatistik.html (30.5.2017).

BKM (Hrsg.) 2012: Im Bund mit der Kultur. Kultur- und Medienpolitik der Bundesregierung, Berlin.

BMWi 2016: Monitoringbericht 2016: Ausgewählte wirtschaftliche Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft, www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/kuk-monitoringbericht-2016-kurzfassung.pdf (6.6.2017).

Braun, Ilja 2014: Grundeinkommen statt Urheberrecht? Zum kreativen Schaffen in der digitalen Welt, Bielefeld.

Gramm, Christoph; Pieper, Stefan U. 2015: Grundgesetz. Bürgerkommentar, Bonn.

Guhlmann, Carolina 2017: Studie zur Einkommenssituation von Dichter_innen in Deutschland, www.haus-fuer-poesie.org/files/7214/9544/7966/Studie_zur_Einkommenssituation_von_DichterInnen_2017.pdf (6.6.2017).

Haak, Caroll; Schneider, Hilmar 2012: Zur sozialen Absicherung von Künstlern. Eine Bestandsaufnahme, Bonn.

Hassel, Anke 2017: Eine Welt ohne Anreize funktioniert nicht, in: WirtschaftsWoche, 23.5.2017, <http://app.wiwo.de/politik/europa/anke-hassel-eine-welt-ohne-anreize-funktioniert-nicht/19841776.html> (30.5.2017).

KSK (Hrsg.) o. J. a: Voraussetzungen für eine Versicherung bei der KSK, www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/voraussetzungen.html (31.5.2017).

KSK (Hrsg.) o. J. b: KSK in Zahlen, www.kuenstlersozialkasse.de/service/ksk-in-zahlen.html (31.5.2017).

Manske, Alexandra 2013: Kreative als aktivierte Wirtschaftsbürger. Zur wohlfahrtsstaatlichen Rahmung von künstlerisch-kreativer Arbeit, in: ÖZfS 38 (3), S. 259–276.

Müller-Jentsch, Walther 2016: Der Künstler als Kippfigur – Artisten in der postmodernen Arbeitswelt?, in: Leviathan 44 (3), S. 476–481.

Opilka, Michael 2017: Welche Zukunft hat der Sozialstaat?, Berlin.

Ortag, Peter 2013: Christliche Kultur und Geschichte. 2. Auflage, Potsdam.

Priller, Eckhard 2016: Die wirtschaftliche und soziale Situation Bildender Künstlerinnen und Künstler 2016. Zusatzaspekte: Einkünfte aus Ausstellungsvergütungen, Engagement für Geflüchtete, Berlin.

Renz, Thomas 2016: Jazzstudie. Lebens- und Arbeitsbedingungen von Jazzmusiker/-innen in Deutschland, http://jazzstudie2016.de/jazzstudie2016_small.pdf (30.5.2017).

Reuter, Timo 2016: Das bedingungslose Grundeinkommen als liberaler Entwurf. Philosophische Argumente für mehr Gerechtigkeit, Wiesbaden.

Schneider, Wolfgang 2008: „Schützen und fördern“. Der Kulturstaat macht Kulturpolitik, in: Schneider, Wolfgang; Götzky (Hrsg.): Pocket Kultur. Kunst und Gesellschaft von A–Z, Bonn, S. 97–99.

Schnell, Christiane 2007: Regulierung der Kulturberufe in Deutschland: Strukturen, Akteure, Strategien, Wiesbaden.

Schulz, Gabriele 2013: Arbeitsmarkt Kultur. Eine Analyse von KSK-Daten, in: Schulz, Gabriele; Zimmermann, Olaf; Hufnagel, Rainer (Hrsg.): Arbeitsmarkt Kultur. Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Kulturberufen, Berlin, S. 241–323.

Statista (Hrsg.) 2016: Dossier Kunstmarkt, www.statista.com (30.5.2017).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 2015: Beschäftigte in Kultur und Kulturwirtschaft. Sonderauswertung aus dem Mikrozensus, Wiesbaden, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Kultur/BeschaeftigungKultur5216201159004.pdf (31.5.2017).

Volkman-Schluck, Karl-Heinz 2002: Kunst und Erkenntnis, Würzburg.

Zimmermann, Olaf; Schulz, Gabriele 2007: Künstlersozialversicherungsgesetz. Hintergründe und aktuelle Anforderungen, Bonn.

Zimmermann, Olaf; Schulz, Gabriele 2013: Arbeitsmarkt Kultur. Hoffnungsträger oder Abstellgleis – Bewertung und Schlussfolgerungen, in: Schulz, Gabriele; Zimmermann, Olaf; Hufnagel, Rainer (Hrsg.): Arbeitsmarkt Kultur. Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Kulturberufen, Berlin, S. 325–335.

Impressum

© 2017

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik

Godesberger Allee 149, 53175 Bonn

Fax: 0228 883 9202, 030 26935 9229; www.fes.de

Für diese Publikation sind in der FES verantwortlich:
Thomas Hartmann, Abteilung Politische Akademie,
Severin Schmidt, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.
Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN 978-3-95861-858-9